

Mediadaten 2019



Preisliste Nr. 21, gültig ab 3/2019

Preise Bürgerzeitung & WWW

Preisliste Anzeigen in der Bürgerzeitung, 4-farbig

Format/ Höhe		1-spaltig (42 mm)		2-spaltig (87 mm)		3-spaltig (132 mm)		5-spaltig (222 mm)	
			Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt		Stellenmarkt
1/8	34,5 mm	84 €	97 €	155 €	178 €	214 €	246 €	352 €	405 €
3/16	53,5 mm	117 €	135 €	220 €	253 €	314 €	361 €	510 €	587 €
1/4	72 mm	140 €	161 €	278 €	320 €	412 €	474 €	678 €	780 €
1/3	97 mm	186 €	214 €	366 €	421 €	546 €	628 €	881 €	1.013 €
1/2	147 mm	278 €	320 €	546 €	628 €	793 €	912 €	1.252 €	1.440 €
3/4	222 mm	412 €	474 €	793 €	912 €	1.164 €	1.339 €	1.778 €	2.045 €
1/1	297 mm	546 €	628 €	1.029 €	1.183 €	1.494 €	1.718 €	2.172 €	2.498 €

Preisliste Anzeigen im Veranstaltungskalender* (WWW), 4-farbig

Format/ Höhe		1 Spalte (52,5 mm)	2 Spalten (109 mm)	3 Spalten (165,5 mm)	4 Spalten (222 mm)
1/8	34,5 mm	92 €	180 €	265 €	345 €
1/4	72 mm	177 €	350 €	510 €	670 €
1/3	97 mm	235 €	460 €	670 €	950 €
1/2	147 mm	355 €	680 €	990 €	1.440 €
3/4	222 mm	530 €	–	–	–
1/1	297 mm	750 €	–	–	–

*Keine Sonderformate möglich.


Preise verstehen sich netto ohne Agenturprovision zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind nicht rabattfähig. Zahlung nach Erscheinungstermin.

Platzierungswünsche werden gegen Aufpreis von 20 % gewährt.
Vereinsrabatt: 25 % (nur gültig für eingetragene Vereine)

Erscheinungs- termine	Anzeigen- schluss
12.01.2019	03.01.2019
26.01.2019	18.01.2019
09.02.2019	01.02.2019
23.02.2019	15.02.2019
09.03.2019	01.03.2019
23.03.2019	15.03.2019
06.04.2019	29.03.2019
20.04.2019	11.04.2019
04.05.2019	26.04.2019
18.05.2019	10.05.2019
01.06.2019	24.05.2019
15.06.2019	07.06.2019
29.06.2019	21.06.2019
13.07.2019	05.07.2019
27.07.2019	19.07.2019
24.08.2019	16.08.2019
07.09.2019	30.08.2019
21.09.2019	13.09.2019
05.10.2019	27.09.2019
19.10.2019	11.10.2019
02.11.2019	25.10.2019
16.11.2019	08.11.2019
30.11.2019	22.11.2019
14.12.2019	06.12.2019



Hans-Jörg Apfelbacher
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Hermann Kreitmeir
Mediaberater
0 83 82 / 2 33 30
hk-lindau@t-online.de



Heike Grützmann-Förste
Redakteurin
0 83 82 / 5 04 10-42
redaktion@bz-lindau.de



Oliver Eschbaumer
Geschäftsführer
0 83 82 / 5 04 10-41
verlag@bz-lindau.de



Leopold Kreitmeir
Mediaberater
0 83 82 / 9 97 65 66
lk-lindau@t-online.de



Marlies Jakob
Kundenservice
0 83 82 / 5 04 10-43
anzeigen@bz-lindau.de



Gisela Hentrich
Mediaberaterin
0 83 82 / 7 50 90 37
werbung@bz-lindau.de

LINDAUER BÜRGERZEITUNG | Herbergsweg 4
Verlags-GmbH & Co. KG | 88131 Lindau

Telefon 083 82/5 04 10-41
Telefax 083 82/5 04 10-49

E-Mail verlag@bz-lindau.de
Internet www.bz-lindau.de

Bankverbindungen

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
IBAN: DE 9473 1500 0000 1052 6671
BIC: BYLADEM1MLM

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
IBAN: DE 5160 0501 0100 0454 6498
BIC: SOLADEST600

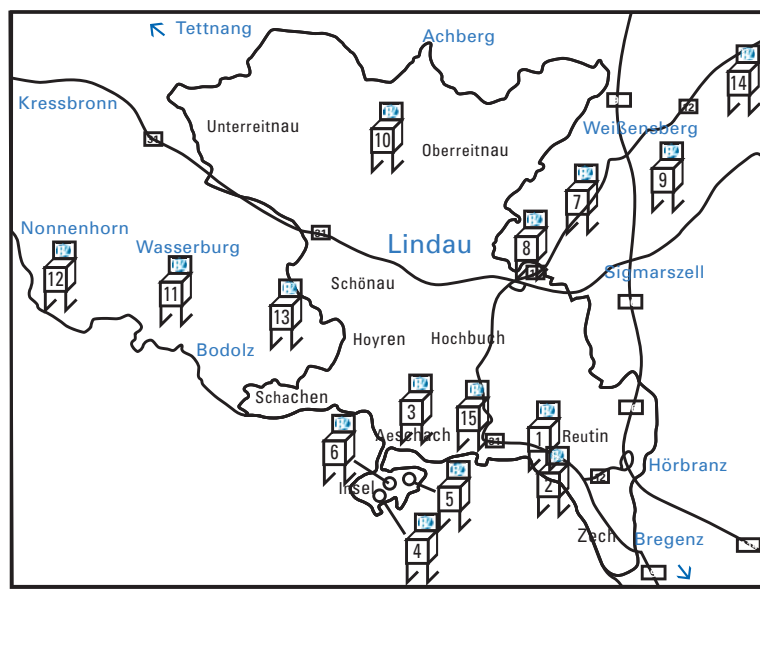
Preisliste Beihefter

Ein Beihefter ist ein Kunden-Prospekt, der in der Heftmitte der Lindauer Bürgerzeitung eingehftet wird und somit Bestandteil der BZ ist. Vorteile: – hohe Aufmerksamkeit – kann nicht raus fallen – nur ein Beihefter möglich.

Grundpreis:	bis 20 g:	je weiteres Gramm:
	98,00 Euro per Tausend	0,98 Euro per Tausend
Auflage	16.500 Exemplare + 5 % Zuschuss = 17.300 Exemplare	
Technische Voraussetzungen	Zusage vorbehaltlich technischer Prüfung.	
Format	Beilage aus einem Objekt bestehend, Maschinen verarbeitbar min. offen DIN A4 Hochformat (210 x 297 mm) + 3 mm Kopfbeschnitt max. geschlossen BZ-Format (244 x 340 mm) + 3 mm Beschnitt außen	
Papiergewicht	max. 150 g/m ²	
Sonstiges	Beilagen sind nicht möglich	
Anlieferung	frei Haus, bis spätestens Montag vor Erscheinungstermin an: Buchdruckerei Lustenau GmbH, Millennium Park 10, A-6899 Lustenau Darüber hinaus bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten: Beihefteraufträge sind nicht rabattfähig	

Verbreitungsgebiet

Auflage 16.500 Exemplare



Standorte Stumme-Verkäufer:

1. Lindau-Reutin: Heuriedweg 37
2. Lindau-Reutin: Eichwaldstr. 16-20 (Strandbad Eichwald od. Eisstadion)
3. Lindau-Aeschach: Friedrichshafener Str. 1
4. Lindau-Insel: Bahnhofplatz 2
5. Lindau-Insel: Kreisverkehr Chelles Allee
6. Lindau-Insel: Maximilianstraße 2
7. Weißenberg: Rothkreuz 22
8. Weißenberg: Im Gärtl 2
9. Schlachters/Sigmarszell: Hauptstraße 24
10. Oberreitnau: Bodenseestraße 25A
11. Wasserburg: Halbinselstr. 15
12. Nonnenhorn: Seehalde 2
13. Bodolz: Rathausstraße 20
14. Hergensweiler: Dorfstraße 26
- Lindau-Reutin: Herbergsweg 4

- Stadtgebiet Lindau
- BZ wird an alle Haushalte verteilt
- Schnellstraße
- Autobahn



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen
1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsleitenden oder sonstigen Inserenten in der BZ zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschluss ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspleiten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckchrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitslich, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder in den Briefkästen des Verlages abgehängt sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Lesen den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanfertigung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Auftraggeber hin für gestellte angemessene Frist verschicken oder ist die Ersatzanfertigung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer

Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussetzbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigen entgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg schriftlich geltend gemacht werden.
10. Probeaufträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeaufträge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeauftrages gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausreichendoffenstehenden Rechnungsbetrag abhängig zu machen.
15. Die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG bietet auf Wunsch die Bezahlung per Bankinzug an. Um Rechnungen per Bankinzug vom Konto des Auftraggebers einziehen zu können, benötigt die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG ein vom Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) unterzeichnetes SEPA-Lastschriftenmandat. Dieses SEPA-Lastschriftenmandat ist der Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co. KG im Original vorzulegen.
16. Die Einreichung von Lastschriften wird dem Auftraggeber rechtzeitig mindestens jedoch 5 Tage – vor Belastung angezeigt (Prenotifikation). Die Prenotifikation erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.
17. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenabschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Änderungserklärung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. 17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Aufstellungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehr-

ere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschluss Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Ziffernanzeigen wenden die Verlage für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden die Verlage zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsberechtigten des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht von 90 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mehrverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages
a) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanfragen gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche herbeizuführen.
b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbühliche Sorgfalt an, hat jedoch nicht, wenn er vom Auftrag-

geber irreführend oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanfertigung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sinstiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sinstierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
e) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmassnahmen enden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Sonderausgaben und Kollektiven Sonderpreise festzulegen. Diese sind nicht rabattfähig und können nicht in Abschlüsse einbezogen werden.
g) Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Abschlüsse und Anzeigenaufträge. Für Einzelfaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von 4 Monaten erscheinen sollte, es sei denn, es handle sich um kaufmännischen Geschäftsverkehr. h) Der Ausschluss von Anzeigen und Beilagen konkurrierender Unternehmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden.
i) Der Verlag behält sich vor, Beilagenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen, falls die Beilagen nicht maschinell verarbeitet werden können.
j) Bei Kennzifferanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beiliegenden Anlagen zurückzusenden.
Bundestext
Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragsabwicklung hinaus.
Sollte aus der Vertragsbeziehung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ist die Lindauer Bürgerzeitung Verlags-GmbH & Co.KG zur Durchführung eines für den Kunden kostenfreien Vermittlungsverfahrens von einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Bei etwaigen Beschwerden können sich die Kunden daher an
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßberger Str. 8, 71754 Kehl
Telefon: +49 7851 / 79519 40; Telefax: +49 7851 / 79519 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
wenden. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht – ohne vorherigen Schlichtungsversuch – bei einer staatlich anerkannten Stelle – der Rechts-